

Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates*
vom 9. Januar 2003

KR-Nr. 12/2003

**Beschluss des Kantonsrates
betreffend Stimmrechtsbeschwerde
Hannes Zürrer, Goldbrunnenstrasse 85, Zürich,
bezüglich der kantonalen Volksabstimmung
vom 24. November 2002**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Bericht der Geschäftsleitung zur Beschwerde von Hannes Zürrer, Zürich, bezüglich der kantonalen Volksabstimmung vom 24. November 2002 (Kreditbewilligung für die Fernwärmeerschliessung Oberhauserriet Opfikon)

beschliesst:

- I. Die Beschwerde wird abgewiesen.
- II. Es werden keine Kosten erhoben.
- III. Mitteilung an den Beschwerdeführer sowie an die Staatskanzlei, für sich und zuhanden des Regierungsrates.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Zürich, 9. Januar 2003

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Der Präsident:
Thomas Dähler

Der Sekretär:
Hans Peter Frei

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Thomas Dähler, Zürich, (Präsident); Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Emy Lalli, Zürich; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Hans Peter Frei, Embrach; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Dr. Balz Hösly, Zürich; Dorothee Jaun, Fällanden; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Hans Rutschmann, Rafz; Kurt Schreiber, Wädenswil; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Daniel Vischer, Zürich; Sekretär: Hans Peter Frei, Embrach.

2

I.

1. Hannes Zürrer, Zürich, hat am 28. November 2002 wegen Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der erwähnten Volksabstimmung Stimmrechtsbeschwerde erhoben. Er verlangt die Aufhebung der Volksabstimmung.

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Stimmberechtigten seien durch den Beleuchtenden Bericht des Regierungsrates unrichtig informiert worden. Dadurch sei die Willenskundgebung der Stimmberechtigten verfälscht worden.

2. Die Akten liegen bei den Parlamentsdiensten auf.

II.

3. Gemäss § 123 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) sind Beschwerden zulässig wegen Unregelmässigkeiten bei Wahlen und Abstimmungen und wegen Verletzung des Stimmrechts. Gemäss § 125 Wahlgesetz entscheidet der Kantonsrat über Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei kantonalen Volkswahlen und -abstimmungen, der Regierungsrat über Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts. Da der Beschwerdeführer Unregelmässigkeiten im Sinn einer Beeinträchtigung der Stimmfreiheit im Zusammenhang mit der kantonalen Volksabstimmung vom 24. November 2002 geltend macht, ist der Kantonsrat zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.
4. Gemäss § 124 Wahlgesetz sind die Stimmberechtigten, betroffene Gemeindebehörden oder andere Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, zur Beschwerde legitimiert. Der Beschwerdeführer als Stimmberechtigter ist daher zur Beschwerde legitimiert.
5. Gemäss § 128 Wahlgesetz in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz beträgt die Frist für Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei Wahlen und Abstimmungen oder wegen Verletzung des Stimmrechts 30 Tage seit der schriftlichen Mitteilung, der amtlichen Publikation oder der Kenntnis des Beschwerdeggrundes. Diese Frist ist mit Einreichung der vorliegenden Beschwerde am 28. November 2002 eingehalten worden.
6. § 131 Wahlgesetz bestimmt Folgendes: Stellt die entscheidende Behörde auf Grund einer Beschwerde oder von Amtes wegen eine Unregelmässigkeit fest, so trifft sie, wenn möglich noch vor Ablauf des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens, die nötigen Anordnungen zur Behebung des Mangels oder sie untersagt die Wahl oder Abstimmung. Stellt sie nach der Durchführung einer Wahl oder Abstimmung eine Unregelmässigkeit fest, so hebt sie die Wahl oder Abstimmung auf, wenn glaubhaft ist, die Unregelmässigkeit

könnte das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich beeinflusst haben.

- a) Die erwähnte kantonale Gesetzesbestimmung garantiert gestützt auf die verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 16 der Kantonsverfassung – wie das Bundesverfassungsrecht – die Ausübung und den Schutz des politischen Stimmrechts. Das verfassungs- und gesetzmässig garantierte politische Stimmrecht gibt dem Bürger nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts allgemein Anspruch darauf, «dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt». (BGE 121 Ia 255; 121 Ia 12; 121 Ia 141; 119 Ia 272; 118 Ia 261; 116 Ia 46; 116 Ia 365; 116 Ia 455; 115 Ia 206; 113 Ia 52).
 - b) Vorliegend ist zu prüfen, ob der vom Beschwerdeführer angeführte Sachverhalt eine Unregelmässigkeit im Sinn der Bestimmungen des Wahlgesetzes beziehungsweise der Verfassung darstellt.
7. Es erweist sich, dass keine Unregelmässigkeiten vorliegen, weshalb die vorliegende Beschwerde abzuweisen ist:
- a) Der Beschwerdeführer macht geltend, der Bericht erwecke den Eindruck, die gesamte Fernwärmeversorgung basiere auf Abwärmenutzung und bringe eine Einsparung fossiler Brennstoffe. Er sei jedoch der Überzeugung, bei der geplanten Erweiterung des Fernwärmenetzes sei der Einsatz von fossilen Brennstoffen während der ganzen Heizperiode notwendig. Der Deckungsgrad bezogen auf die Abwärme sinke. Der Anschlusszwang und die hohen Investitionskosten ins Fernwärmenetz verhinderten den Einsatz (fossile) Energie sparender Techniken. Es sei insofern irreführend, wenn von sauberer Fernwärme gesprochen werde.
Im Einzelnen sei irreführend, von sauberer Fernwärme zu sprechen, von Abwärme im Zusammenhang mit dem HK Aubrugg, welches fossil befeuert werde, von Nutzung der Abwärme ohne Hinweis auf fossile Brennstoffe, von einer Reduktion der SO₂ Belastung. Auch die Bildlegende auf der letzten Seite des Beleuchtenden Berichts mit dem Hinweis auf Abwärmenutzung des fossil befeuerten HK Aubrugg sei irreführend.
 - b) Indessen weist der Beleuchtende Bericht sehr wohl darauf hin, dass für den Betrieb der Kehrichtheizkraftwerke auch der Einsatz fossiler Brennstoffe nötig ist. Auf Seite 14 des Beleuchtenden Berichts («wir stimmen ab», S. 14, Spalte 1) wird ausgeführt:

«Damit die Kehrlichtabwärme weitgehend genutzt werden kann, muss die Fernwärmeversorgung in der Übergangszeit und im Winter zusätzlich Erdgas und Öl verfeuern, um die höhere Nachfrage bei kühler Witterung zu decken.» Bezüglich der Schadstoffe wird der Ausstoss bei Betrieb des Fernwärmenetzes Zürich verglichen mit dem Schadstoffausstoss bei Nutzung von 40 000 Tonnen Heizöl, die andernfalls zusätzlich verbrannt werden müssten. Dass diese Zahl unrichtig sei, macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Dass die Belastung mit SO₂ insgesamt und nicht (ausschliesslich) wegen des Einsatzes von Fernwärme abgenommen hat, mag zutreffen. Der Beleuchtende Bericht gibt bei der Darstellung der Meinung der ablehnenden Minderheit auf Seite 16 sowohl die finanziellen wie auch die umweltpolitischen Bedenken korrekt wieder, beispielsweise auch die Befürchtung, der verbrannte Kehrlicht genüge für die notwendige Wärmemenge nicht, sondern es müssten im Durchschnitt zusätzlich rund 50% fossile Energieträger für die Wärmeproduktion genutzt werden.

- c) Die Stimmberechtigten haben somit über die Vorlage in Kenntnis auch der gegen sie sprechenden Argumente abgestimmt. Sie haben der kantonsrätlichen Mehrheit mit überwältigendem Mehr, nämlich mit 71,44% (258 582 Ja- gegenüber 103 364 Nein-Stimmen) zugestimmt.
8. Gestützt auf § 132 Wahlgesetz ist darauf zu verzichten, die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer zu auferlegen, da die Beschwerde nicht mutwillig erhoben worden ist.